

**2. Satzung
vom 07.12.2022
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 07.11.2018
der Ortsgemeinde Frettenheim
in der Fassung vom 02.12.2019**

Der Ortsgemeinderat von Frettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze für die Leistung III. „Ausheben und Schließen der Gräber“ ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Alle übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

67596 Frettenheim, den 07.12.2022


Carsten Claß
Ortsbürgermeister
Anlage



Anlage zur Friedhofsgebühren-Satzung der Ortsgemeinde Frettenheim vom

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|------------|
| a) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 392,70 € |
| b) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 535,50 € |
| c) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit | 773,50 € |
| d) Maschinelle Herstellung eines Grabes mit Vertiefung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 833,00 € |
| e) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit | 1.428,00 € |
| f) Herstellung eines Urnengrabes | 226,10 € |
| g) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Ortsgemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die entstehenden Gebühren dem ausführenden Unternehmen in voller Höhe zu erstatten. | |

Für das Öffnen und Schließen von Grabstätten an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage) wird zu den genannten Preisen a) – g) ein Zuschlag von

50 %

erhoben.

67596 Frettenheim, den 07.12.2022


Carsten Claß
Ortsbürgermeister



Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

67596 Frettenheim, den 07.12.2022



Carsten Claß
Ortsbürgermeister



(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)